



Amtliche Mitteilung Nr. 23/2020

**Ordnung zur Regelung des Auslaufens des
Lehr- und Prüfungsangebots für den
Masterstudiengang Architektur der
Technischen Hochschule Köln
nach der Prüfungsordnung vom 15.03.2013
(Amtliche Mitteilung 01/2013) in ihrer
aktuellen Fassung vom 06.02.2015
(Amtliche Mitteilung 04/2015)**

Vom 24. September 2020

Herausgegeben am 25. September 2020

**Technology
Arts Sciences
TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung zur Regelung
des Auslaufens des Lehr- und Prüfungsangebots für den
Masterstudiengang Architektur der Technischen Hochschule Köln
nach der Prüfungsordnung vom 15.03.2013 (Amtliche Mitteilung
01/2013) in ihrer aktuellen Fassung vom 06.02.2015 (Amtliche
Mitteilung 04/2015)**

Vom

24. September 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln vom 15.03.2013 (Amtliche Mitteilung 01/2013) in ihrer aktuellen Fassung vom 06.02.2015 (Amtliche Mitteilung 04/2015) tritt mit Wirkung vom 31.08.2022 außer Kraft und wird durch die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln vom 04.05.2020 (Amtliche Mitteilung 08/2020) abgelöst. Diese Ordnung regelt die Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots für die vor dem 1. September 2019 in den Studiengang Architektur eingeschriebenen oder zugelassenen Studierenden bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Prüfungsordnung.

§ 2 Aufhebung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur der Technischen Hochschule Köln vom 15.03.2013 (Amtliche Mitteilung 01/2013) in ihrer aktuellen Fassung vom 06.02.2015 (Amtliche Mitteilung 04/2015) tritt mit Wirkung vom 31.08.2022 außer Kraft.

§ 3 Auslaufen des Lehrangebots

(1) Das Lehrangebot auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach § 2 läuft ein Jahr nach dem Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters aus, in dem es für den letzten Aufnahmejahrgang des Studiengangs (Wintersemester 2018/19) bei plangemäßigem Durchlaufen anzubieten ist, d.h. am 31. August 2021.

(2) Die Studierenden des Studiengangs sind berechtigt, anstelle von nach Absatz 1 nicht mehr angebotenen Lehrveranstaltungen für die Zwischenzeit von zwei Jahren auf Antrag entsprechende Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Architektur nach der Prüfungsordnung vom 04.05.2020 (Amtliche Mitteilung 08/2020) zu besuchen.

§ 4 Auslaufen des Prüfungsangebots

(1) Das Prüfungsangebot wird, nachdem die entsprechende Lehrveranstaltung zum letzten Mal stattgefunden hat, grundsätzlich noch vier Mal angeboten. Sofern zum Veröffentlichungszeitpunkt dieser Auslaufordnung faktisch keine vier Wiederholungstermine zur Verfügung stehen, so kann ein weiterer Versuch beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(2) Die Anmeldung zur Masterarbeit hat seitens der Studierenden so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abgabezeitpunkt einschließlich eventuell zu gewährender verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens auf den 31. August 2022 festgelegt werden kann. Ist eine Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch im Sommersemester 2022 nicht bestanden worden, hat der Wiederholungsversuch im darauffolgenden Wintersemester 2022/23 stattzufinden, wobei die Anmeldung so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass der Abgabezeitpunkt einschließlich eventuell zu gewährender verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens zum 28. Februar 2023 festgelegt werden kann. Das in § 2 genannte Prüfungsrecht findet auf die Bewertung und Durchführung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungsverfahren auch über den 31. August 2022 hinaus noch Anwendung.

(3) Studierende, die ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach § 2 mit Ablauf des 31. August 2022 noch nicht abgeschlossen haben, können ihr Studium unter Anerkennung ihrer bis dahin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen auf Antrag im Masterstudiengang Architektur nach der Prüfungsordnung vom 04.05.2020 (Amtliche Mitteilung 08/2020) fortsetzen. Grundsätzlich ist ein Wechsel in den Masterstudiengang Architektur nach der Prüfungsordnung vom 04.05.2020 (Amtliche Mitteilung 08/2020) auf Antrag beim Prüfungsausschuss ab dem 1. März 2020 möglich.

Die Anerkennung der zum Zeitpunkt des Wechsels der Prüfungsordnungen bereits erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis der Transferliste vom 22.01.2020.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln vom 22.01.2020 und vom 10.06.2020 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 9. September 2020.

Köln, den 24. September 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig